

Rechtsänderungen Personalfachkaufleute (IHK) Prüfungsstand 2024 Frühjahrs- und Herbstprüfung

Hinweis: Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsänderungen 2024 als Ergänzung zu unserer Fachliteratur für Weiterbildungen der IHK. Der Verfasser übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Beitragsbemessungsgrenzen 2024

Beitragsbemessungsgrenzen **Kranken– und Pflegeversicherung:**

Beitragsbemessungsgrenze 2024 jährlich	62.100 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2024 monatlich	5.175 EUR

Beitragsbemessungsgrenzen **Renten– und Arbeitslosenversicherung:**

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze 2024 jährlich	90.600 EUR	89.400 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2024 monatlich	7.550 EUR	7.450 EUR

Versicherungspflichtgrenze **Krankenversicherung**:

Versicherungspflichtgrenze 2024 jährlich	69.300 EUR
Versicherungspflichtgrenze 2024 monatlich	5.775 EUR

Hinweis:

Die Versicherungspflichtgrenze wird auch **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** genannt.

Beitragsätze der Sozialversicherung 2024

Bezeichnung	Gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,6%	9,3%	9,3%
Krankenversicherung	14,6% + X% Zusatzbeitrag	7,3% + X/2	7,3% + X/2
Pflegeversicherung	3,4 % bzw. 4,0 % für Kinderlose	1,7 % bzw. 2,3 % für Kinderlose	1,7 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %

Hinweis:

Seit dem **1. Juli 2023** gilt ein neuer Beitragsatz für die Pflegeversicherung:
Der allgemeine Beitragsatz beträgt 3,4 Prozent (bisher: 3,05 %) und der Zuschlag für Kinderlose 0,6 Prozent (bisher: 0,35 %).

Für Familien mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gibt es **Abschläge**. Der Abschlag gilt nur für den Arbeitnehmeranteil.

Der **Arbeitgeberanteil** beträgt immer 1,7 Prozent bzw. 1,2 Prozent in Sachsen.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt.

37,60 Euro (Stand 01.07.2023 - 30.06.2024)

Wichtig: Aufgrund der dynamischen Lohnentwicklung im Osten konnte die Angleichung des aktuellen Rentenwertes schneller erfolgen.

Zum 01.07.2024 hat der aktuelle Rentenwert im Osten 100 Prozent des Westwerts erreicht.

Ausgleichsabgabe

Die Stufen der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz gem. § 160 SGB IX werden **ab Erhebungsjahr 2024** wie folgt angepasst:

Stufe 1: 140 statt bisher 125 Euro

Stufe 2: 245 statt bisher 220 Euro

Stufe 3: 360 statt bisher 320 Euro

neue Stufe 4: 720 Euro (Beschäftigungsquote 0 %)

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage bleibt im Jahr 2024 auf **0,06 Prozent**.

Höhere Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte 2024 für ...

- kostenlose oder verbilligte **Mahlzeiten** betragen monatlich **313 EUR** (Frühstück monatlich 65 EUR, Mittag- oder Abendessen monatlich jeweils 124 EUR).
- freie **Unterkunft** und Miete beträgt monatlich **278 EUR**.

Mindestlohn erhöht

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 auf **12,41 Euro brutto je Zeitstunde**.

Hinweis:

Auch für **Azubis** gilt ein „Mindestlohn“. Dieser ist in § 17 Abs. 2 BBiG festgelegt.

Ab 2024 beträgt die Mindestausbildungsvergütung in der Regel im ersten Ausbildungsjahr 649 Euro; im zweiten Ausbildungsjahr 766 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 876 Euro und im vierten Ausbildungsjahr 909 Euro. Allerdings bestehen Ausnahmen für bestimmte Ausbildungsberufe.

Erhöhung der Minijob-Grenze

Zum 01.01.2024 wurde die Verdienstgrenze im Minijob auf **538 Euro** angehoben.

Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

Neu ab 01.01.2024: Erhöhung der Kinderkrankengeldtage:

Versicherte haben ab 01.01.2024 pro Kalenderjahr einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Krankengeld von der Krankenkasse für jedes Kind (unter 12 Jahren) 15 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 30 Arbeitstage. Leben mehrere Kinder in der Familie beträgt der maximale Anspruch 35 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 70 Arbeitstage pro Jahr, § 45 Abs.1 und 2 SGB V.

Pflegereform

Am 1. Juli 2023 ist **das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)** in Kraft getreten. Das Gesetz zielt darauf ab, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen besser zu unterstützen.

Die wichtigsten Neuerungen:

- Zum 1. Januar 2024 erhöhen sich das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen sowie die Zuschläge der Pflegekasse in der vollstationären Pflege.
- Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird vereinfacht.

Es gibt 5 Pflegegrade:	Sachleistungen 2024 (= Dienste durch ambulante Pflegekräfte)	Pflegegeld 2024 (= finanzielle Anerkennung pflegender Angehöriger bei häuslicher Pflege)
Pflegegrad 1	Anspruch auf Entlastungsbetrag i.H.v. 125 Euro/Monat	Anspruch auf Beratungsbesuche halbjährig
Pflegegrad 2	761 Euro/Monat	332 Euro/Monat
Pflegegrad 3	1.432 Euro/Monat	572 Euro/Monat
Pflegegrad 4	1.778 Euro/Monat	764 Euro/Monat
Pflegegrad 5	2.200 Euro/Monat	946 Euro/Monat

Stationäre Pflege:

Die Pflegeversicherung zahlt bei der Versorgung im Pflegeheim ab dem 1. Januar 2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege (**neue Entlastungszuschläge ab 01.01.2024**: 15 Prozent im ersten Jahr, 30 Prozent im zweiten Jahr, 50 Prozent im dritten Jahr und 75 Prozent ab dem vierten Jahr).

Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen neu zum 01.01.2024 künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person, d.h., eine Aufteilung auf mehrere Zeiträume ist möglich.

Neu: Hinzuverdienstgrenzen

Neu seit 01.01.2023: **Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen** für vorgezogene Altersrenten, d.h., Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden.

Neu seit 01.01.2023: **Dynamische Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrente**, d.h., Erwerbsminderungsrenten können unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden.

- Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich **2024** eine Hinzuverdienstgrenze von 37.117,50 Euro.
- Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich **2024** eine Hinzuverdienstgrenze von 18.558,75 Euro. Aber, es ist hierbei zu beachten, dass der Hinzuverdienst nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens erzielt werden darf. Anderenfalls kann der Rentenanspruch entfallen.

Elektrofahrzeuge – Besteuerung geldwerter Vorteil

Neu: Wer einen „reinen“ E-Dienstwagen, der nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft wurde bzw. wird, auch privat nutzt, muss monatlich statt 1 % nur noch 0,5 Prozent des Bruttolistenpreis als geldwerten Vorteil versteuern.

Bei E-Autos, die brutto weniger als 80.000 Euro (**neu seit 01.01.2024**) kosten, sind sogar nur noch 0,25 Prozent des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern.